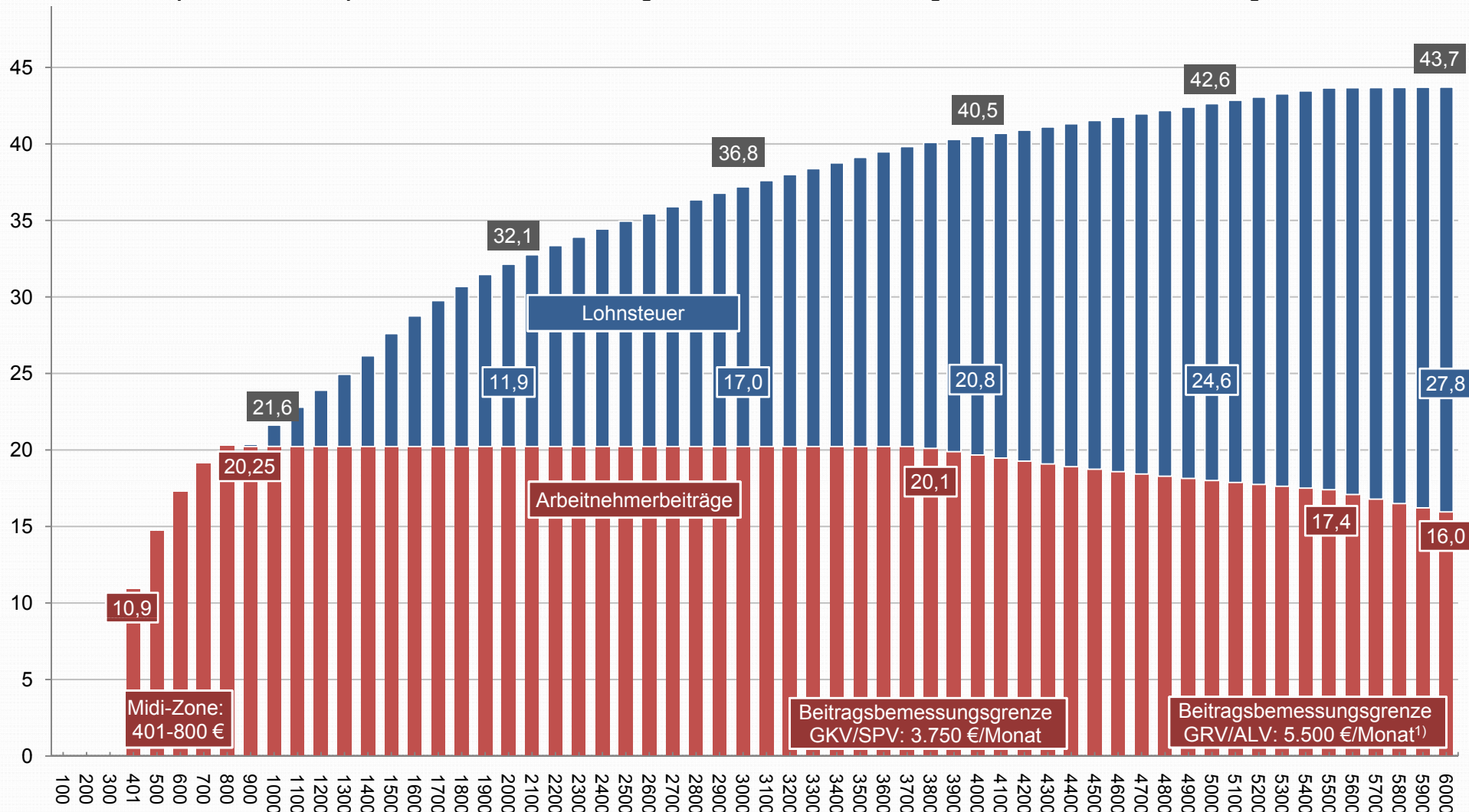


■ Abzüge vom Bruttoarbeitsentgelt im Bereich 0 - 6.000 Euro/Monat 2010

Lohnsteuer (Steuerklasse I) und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung in % des Bruttoarbeitsentgelts



1) Alte Bundesländer

Quelle: Eigene Berechnungen nach Bundesfinanzministerium (2010), Abgabenrechner



Steuer- und Beitragsabzüge vom Bruttoarbeitsentgelt im Bereich bis 6.000 Euro/Monat

Fasst man die Abzüge durch Lohnsteuer und Arbeitnehmerbeiträge zusammen, errechnet sich die Gesamtabgabenbelastung der Bruttoarbeitsentgelte von Arbeitnehmern. Bezogen auf die Beitragssätze des Jahres 2010 und den Einkommensteuertarif 2010 zeigt sich, dass im unteren Einkommensbereich zunächst nur die Arbeitnehmerbeiträge ins Gewicht fallen. Wenn die Beschäftigten mit ihrem Verdienst die Mini- und Job-Grenzen überschreiten (vgl. Abbildung II.20), muss auf jeden Einkommenseuro der Beitragssatz von 20,25% entrichtet werden.

Hingegen bleibt die Belastung durch die Lohnsteuer zunächst gering, da die Besteuerung erst oberhalb des Grundfreibetrags eines zu versteuernden Einkommens von 8.004 Euro/Monat einsetzt (vgl. [Abbildung III.21a](#)). Infolge des progressiven Verlaufs der Lohnsteuer steigen die Steuerabzüge mit steigendem Gesamteinkommen dann schrittweise an, während die Belastungen durch die Sozialversicherungsbeiträge konstant bleiben.

Mit Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung von 3.750 Euro/Monat im Jahr 2010 sinkt aber die durchschnittliche Belastung des Bruttoarbeitsentgelts durch die Arbeitnehmerbeiträge, da auf die Einkommensbestandteile oberhalb von 3.750 Euro keine Beiträge zur GKV und SPV mehr zu entrichten sind. Zu einem weiteren Rückgang der durchschnittlichen Belastung durch Arbeitnehmerbeiträge kommt es, wenn die Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung (2010: 5.500 Euro/Monat) überschritten wird. So liegt bei einem Bruttolohn von 6.000 Euro die durchschnittliche Belastung durch die Arbeitnehmerbeiträge bei nur noch 16%. Die durchschnittliche Belastung durch die Lohnsteuer beträgt bei diesem Einkommen demgegenüber 27,8%.

Insgesamt kommt es zu der Situation, dass die effektive Gesamtbelastung kontinuierlich ansteigt, in einem konvexen Verlauf zunächst steiler, dann aber schwächer. Bei einem Einkommen von 3.000 Euro liegt die Belastung bei 36,8%, bei einem Einkommen von 6.000 Euro bei 43,7%. Infolge des regressiven Belastungsverlaufs bei den Arbeitnehmerbeiträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen wird der progressive Belastungsverlauf bei der Lohnsteuer abgeschwächt.

Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen

Die Bruttoarbeitsentgelte unterliegen in den jeweiligen Versicherungszweigen nur bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen der Beitragspflicht. Einkommensbestandteile oberhalb der Grenzen bleiben beitragsfrei. Allerdings beziehen sich bei den Geldleistungen die Ansprüche bzw. Anwartschaften auf Renten oder Arbeitslosengeld auch nur auf die Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrenze auf der Finanzierungseite führt also zu einer Leistungsbegrenzung. Dies gilt jedoch nicht für die Sachleistungen (der Krankenversicherung), da

diese sich nicht nach dem Äquivalenz- sondern nach dem Bedarfsprinzip ausrichten. Jedes Mitglied hat im Bedarfsfall unabhängig vom Einkommen die gleichen Leistungsansprüche. Ein Arbeitnehmer mit einem Einkommen von beispielsweise 6.000 Euro, dessen Krankenversicherungsbeiträge aber nur auf ein Einkommen 3.750 Euro (Beitragsbemessungsgrenze) bezogen werden, zahlt damit für diese Leistungsansprüche relativ geringere Beiträge (gemessen an seinem Gesamteinkommen) als ein Arbeitnehmer mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Auch die beitragsfreie Mitversicherung der nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätigen Ehepartnerin und der Kinder sind mit dieser Beitragszahlung abgedeckt.

Durch die Versicherungspflichtgrenze in der GKV und auch SPV (2010: 4.163 Euro/Monat) steht den Beschäftigten mit einem diese Grenze überschreitendem Einkommen außerdem die Option offen, in eine private Kranken- und Pflegeversicherung zu wechseln. Dieser Wechsel erweist sich dann als ökonomisch vorteilhaft, wenn die Belastungen durch die private Krankenversicherung niedriger ausfallen. Da die Beitragsberechnung bei der privaten Krankenversicherung risikoabhängig ist und Familienangehörige nicht mitversichert sind, werden allein stehende, kinderlose Arbeitnehmer mit einem guten Gesundheitszustand für die PKV votieren, (chronisch) kranke und/oder ältere Beschäftigte wie auch Beschäftigte mit einer nicht-erwerbstätigen Ehefrau und Kindern werden sich hingegen für einen Verbleib in der GKV entscheiden.

Methodische Anmerkungen

Die Daten sind nach dem Online-Abgabenrechner des Bundesfinanzministeriums ermittelt worden.